



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 222-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.337

Eingereicht am: 24.11.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Sutter (Langnau i.E., SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Aufnahme von Artikel 37a des Fernmeldegesetzes (FMG) ins kantonale Baubewilligungsdekret (BewD)

Am 1. Januar 2021 ist das revidierte Fernmeldegesetz des Bundes in Kraft getreten. Der darin enthaltene Artikel 37a besagt, dass die zuständigen Behörden, die für den Amateurfunk notwendigen Draht- und Stabantennen, wie auch einfache Antennen auf Masten, im Erscheinungsbild wie Fahnenstangen in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren beurteilen können.

Dieses vereinfachte Verfahren erleichtert dem Nachwuchs den Einstieg in den Amateurfunk.

Dem Amateurfunk kommt gegebenenfalls in Not- oder Krisensituationen – gemäss Bevölkerungsschutzverordnung (BevSV) – eine grosse Bedeutung in der Kommunikation zu. Deshalb ist es auch im Interesse der Bevölkerung, dass der Amateurfunk mit dieser Anpassung gestärkt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Regierungsrat bereit, den oben erwähnten Artikel 37a des FMG sinngemäss und in geeigneter Form in Artikel 27 des kantonalen Bewilligungsdekrets (BewD) zu integrieren oder – wenn erforderlich – im Baugesetz zu verankern?
2. Wenn nein, das spricht dagegen?
3. Wenn ja, in welchem Zeithorizont ist dies möglich?

Verteiler

– Grosser Rat